

INFOBLATT

KOSTENBETEILIGUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN IN DER AUßERSCHULISCHEN BETREUUNG

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Außerschulischen Betreuung (AUBE) erfolgt in Anwendung der Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung (insb. Art. 119.2, 119.3)

REGULÄRE JAHRESBETREUUNG

Die Kostenbeteiligung erfolgt in Form einer zu zahlenden Pauschale pro angefangener Betreuungsstunde. Die kostenlose erste Betreuungsstunde entfällt.

In Rechnung gestellt wird die tatsächliche Anwesenheit des Kindes.

Die Indexierung der Kostenbeteiligung erfolgt zukünftig zum 1. September.

Ab September 2026 kostet jede angefangene Betreuungsstunde 1,08 €. Das heißt, bis 59 Minuten sind 1,08 € zu zahlen, bis 1 Stunde 59 Minuten sind 2,16 € zu zahlen, etc.

An Schultagen, an denen ein Mittagessen Teil der Betreuung ist, wird dieses zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies erfolgt für jedes anwesende Kind unabhängig von der tatsächlichen **Inanspruchnahme der Mahlzeit. Ab September 2026: 2,50 €** (Tarif für ein „Menü Primar 4-6“ im Gemeinschaftsunterrichtswesen).

Der Standort der Außerschulischen Betreuung fordert die Tagespauschale nicht ein für Tage, an denen keine Betreuung angeboten wird.

FERIENBETREUUNG UND BETREUUNG AN KONFERENZTAGEN

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgt in Form einer zu zahlenden Tagespauschale.

In Rechnung gestellt wird die geplante Anwesenheit des Kindes.

Die Indexierung der Kostenbeteiligung erfolgt zukünftig zum 1. September.

Ab September 2026 kostet eine Betreuung an einem Konferenz- oder Ferientag 16,24 €.

KRANKHEITSREGELUNG

Jede Abwesenheit zwischen 1 und 7 Kalendertagen ist immer zu zahlen. Dies gilt auch für krankheitsbedingte Abwesenheiten. Ab dem 8. Kalendertag sind Abwesenheiten aufgrund von Krankheit, belegt durch ein medizinisches Attest, nicht zu zahlen.

Die geplanten Betreuungstage der vorausgehenden 7 Kalendertage sind dennoch weiterhin zu zahlen. Das medizinische Attest muss dem Dienstleister spätestens am letzten Tag seiner Gültigkeit vorliegen.

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang, wird ein mehrstufiges Mahnverfahren eingeleitet.

Dieses umfasst:

- eine erste Mahnung nach 15 Tagen,
- eine zweite Mahnung nach 45 Tagen sowie
- eine letzte Mahnung nach 60 Tagen Zahlungsverzug.

Bleibt der Rechnungsbetrag trotz erfolgter Mahnungen ganz oder teilweise offen, behält sich das ZKB das Recht vor, die offene Forderung zwecks Eintreibung an den FÖD Finanzen weiterzuleiten und den Betreuungsvertrag zu kündigen.

STAND

15. Juni 2026

RECHTSGRUNDLAGE

Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Artikel 10, 119.2, 119.3 zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 7. Mai 2026.